

L 2 B 733/07 U

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Unfallversicherung

Abteilung

2

1. Instanz

SG Regensburg (FSB)

Aktenzeichen

S 5 U 273/04

Datum

18.05.2007

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 2 B 733/07 U

Datum

25.05.2009

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Bei der Entscheidung über die Kosten muss das Gericht alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigen, z.B. auch den Anlass für die Klageerhebung.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Regensburg vom 18. Mai 2007 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Beschwerdeführer beehrte im Klageverfahren vor dem Sozialgericht Regensburg die Aufhebung des Bescheides vom 24.03.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.08.2004, soweit ein Anspruch auf Rente wegen des Unfalls vom 03.02.2000 ab 04.02.2002 abgelehnt wurde.

Wegen des Unfalls vom 03.02.2000 hatte der Kläger ein Verfahren vor dem Sozialgericht Regensburg mit dem Az.: S 4 U 355/01 durchgeführt. Dieses Verfahren endete am 26.02.2004 mit einem Teilvergleich des Inhalts, dass die Beklagte sich verpflichtete, unter Abänderung der angefochtenen Bescheide dem Kläger Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 20 v.H. vom 07.04.2001 bis 03.02.2002 zu gewähren. Im Übrigen wies das Gericht mit Urteil gleichen Datums die Klage insoweit ab, als das Begehren über den Teilvergleich hinausging und Rente auf unbestimmte Zeit ab 04.02.2002 zum Gegenstand hatte. Dem Kläger wurden 1/5 der notwendigen außergerichtlichen Kosten zugesprochen.

Mit Bescheid vom 24.03.2004 führte die Beklagte den Teilvergleich aus. Sie gewährte dem Kläger Verletztenrente nach einer MdE von 20 v.H. für den Zeitraum 07.04.2001 bis 03.02.2002. Darüber hinaus habe der Kläger keinen Anspruch auf Rente. Hiergegen erhob der Bevollmächtigte des Klägers mit Schreiben vom 26.04.2004 Widerspruch. Die Beklagte wies mit Schriftsatz vom 29.04.2004 den Kläger darauf hin, dass sie lediglich den Teilvergleich ausgeführt habe. Was eine darüber hinausgehende Rentenleistung anbetreffe, sei dies durch das inzwischen rechtskräftig gewordene Urteil des Gerichts abgewiesen worden.

Die Berufung ging am 05.04.2004 beim Bayer. Landessozialgericht - LSG - ein (L [3 U 121/04](#)). Der Kläger beantragte, ihm über den 03.02.2002 hinaus Verletztenrente nach einer MdE von mindestens 20 v.H. zu gewähren.

Mit Schreiben vom 04.05.2004 wies der Bevollmächtigte des Klägers die Beklagte darauf hin, dass er Berufung eingelegt habe. Der Bescheid vom 24.03.2004, mit dem auch für die Zeit ab 04.02.2002 entschieden wurde, sei daher rechtsfehlerhaft. Er habe Widerspruch einlegen müssen. Dieser könne für gegenstandslos erklärt werden, wenn die Beklagte erkläre, dass der Bescheid vom 24.03.2004 den Zeitraum ab 04.02.2002 nicht erfasse und gleichzeitig die Kosten übernehme.

Mit Schreiben vom 06.05.2004 teilte die Beklagte dem Klägerbevollmächtigten mit, bei der Ausfertigung des Ausführungsbescheides sei von der eingelegten Berufung noch nichts bekannt gewesen. Trotzdem werde der eingelegte Widerspruch für unzulässig gehalten. Zwar sei ein Widerspruch gegen die für den Teilvergleich maßgeblichen Berechnungsgrundlagen, nicht aber gegen den dem Teilvergleich entsprechenden Leistungszeitraum möglich. Dies finde insbesondere auch in dem Urteil des Sozialgerichts Regensburg seine Bestätigung, worin die Klage hinsichtlich des Leistungsanspruchs ab dem 04.02.2002 abgewiesen wurde. Es wurde anheim gestellt, den Widerspruch zurückzunehmen und den Ausgang des Berufungsverfahrens abzuwarten. Da der Widerspruch aufrecht erhalten wurde, wies die Beklagte diesen mit Widerspruchsbescheid vom 18.08.2004 zurück.

Hiergegen erhob der Prozessbevollmächtigte des Klägers am 20.09.2004 Klage zum Sozialgericht Regensburg. Er wiederholte hierbei im Wesentlichen sein Vorbringen im Verwaltungsverfahren.

Mit Schriftsatz vom 19.05.2005 wies das Bayer. Landessozialgericht im dort anhängigen Berufungsverfahren (L [3 U 121/04](#)) die Beteiligten darauf hin, dass der nach Erlass des Urteils und vor Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 26.02.2004 ergangene Bescheid vom 24.03.2004 Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden sei nach [§§ 153, 96](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG),

ebenso der Widerspruchsbescheid vom 18.08.2004. Dem Kläger werde deshalb anheim gestellt, das Verfahren vor dem Sozialgericht wegen dieser Bescheide abzuschließen. Mit Schriftsatz vom 13.09.2005 nahm hierauf der Kläger die Klage zurück und beantragte gleichzeitig, der Beklagten die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Die Urheberschaft für das Verfahren liege eindeutig bei der Beklagten. Diese habe trotz mehrfacher Hinweise an ihrem unsinnigen Bescheid vom 24.03.2004 festgehalten.

Mit Beschluss vom 18.05.2007 lehnte das Sozialgericht den Antrag auf Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Klägers ab. Maßgeblich für die Entscheidung sei die Sach- und Rechtslage im Zeitraum der Erledigung. Die genannten Bescheide seien Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden. Deshalb sei die Klage zum Zeitpunkt der Klageerhebung bereits wegen anderweitiger Rechtshängigkeit unzulässig gewesen. Wegen der Unzulässigkeit der Klage sei aber bereits zum Zeitpunkt der Erhebung keinerlei Erfolgsaussicht vorhanden gewesen. Durch die Rücknahme der Berufung am 17.01.2006 sei die Kostenentscheidung aus dem Urteil des Sozialgerichts vom 26.02.2004 rechtskräftig geworden.

Gegen diesen Beschluss legte der Kläger am 21.08.2007 Beschwerde ein. Zur Begründung verwies er auf die Ausführungen im Verfahren vor dem Sozialgericht.

Das Sozialgericht half der Beschwerde nicht ab und legte sie dem Bayer. Landessozialgericht zur Entscheidung vor.

II.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Das Sozialgericht hat den Antrag auf Erstattung der Kosten zu Recht abgelehnt, weil die Klage wegen doppelter Rechtshängigkeit unzulässig war.

Gemäß [§ 193 Abs. 1 Satz 3 SGG](#) entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn das Verfahren anders als durch Urteil endet. Bei der Entscheidung über die Kosten ist es in der Regel billig, dass der die Kosten trägt, der unterliegt (vgl. Meyer-Ladewig, SGG,

§ 193, Rn. 12a). Es darf aber nicht nur auf das Ergebnis des Rechtsstreits abgestellt werden. Das Gericht muss alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigen. So kann das Gericht auch den Anlass für die Klageerhebung berücksichtigen, z.B. wenn die Behörde durch unrichtige Beratung oder falsche Rechtsmittelbelehrung oder sonstige falsche Sachbehandlung Anlass für eine unzulässige oder unbegründete Klage gegeben hat (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, § 193 Rn. 12b m.w.N.).

Das Sozialgericht hat bei seiner Entscheidung diese Grundsätze beachtet und deshalb zu Recht eine Kostenerstattung abgelehnt. Die Klage blieb im Ergebnis erfolglos, da sie bereits wegen Rechtshängigkeit des Berufungsverfahrens unzulässig war. Auf den entsprechenden Hinweis des LSG wurde die Klage letztlich zurückgenommen.

Entgegen den Ausführungen des Klägerbevollmächtigten hat die Beklagte auch nicht die Klage veranlasst. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 24.03.2004 hat sie zum einen den Teilvergleich vom 26.02.2004 ausgeführt. Sie hat darüber hinaus einen Anspruch abgelehnt. Dieser darüber hinausgehende Anspruch war aber bereits Gegenstand des Berufungsverfahrens. Die Beklagte konnte hierüber keine rechtsverbindliche Regelung treffen, da der Anspruch noch nicht rechtskräftig verbeschieden war. Der Widerspruch hätte deshalb ohne Rechtsnachteil für den Kläger zurückgenommen werden können. Erst Recht war zur Rechtswahrung des Klägers keine Klageerhebung notwendig.

Das Problem der doppelten Rechtshängigkeit wurde vom Klägerbevollmächtigten selbst bei seiner Klageerhebung am 20.09.2004 angesprochen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb der Bevollmächtigte des Klägers im laufenden Berufungsverfahren L [3 U 121/04](#) keine entsprechende Anfrage an das Gericht gerichtet hat mit der Bitte um Klärung, ob die Bescheide der Beklagten Gegenstand des Berufungsverfahrens werden.

Dies wäre nach Ansicht des Senats vor Klageerhebung naheliegend gewesen. Das Klageverfahren wurde deshalb nicht durch die Beklagte veranlasst, sondern durch den Kläger.

In der Gesamtabwägung hat deshalb das Sozialgericht zu Recht eine Kostenerstattung abgelehnt.

Die Entscheidung ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2009-07-29